

96. Hat der Rechtsanwalt Anspruch auf Schreibgebühren für Abschriften, welche er nach Unterzeichnung als Urschriften bei der Zustellung und der Terminbestimmung verwendet?

III. Civilsenat. Beschluß v. 7. Juli 1891 i. S. der Schmiedegenossenschaft W. (Kl.) w. G. S. (Bekl.) Rep. III. 25/91.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat der Klägerin für die Ladung vom 24. November 1887 nur zweifache Schreibgebühr zugebilligt, obwohl ihr Anwalt außer den Abschriften für das Gericht und den Gegner noch eine weitere Abschrift hat herstellen lassen, welche für die Terminbestimmung und die Zustellung verwendet worden ist. Diese dritte Abschrift ist nach ihrer Unterzeichnung durch den Anwalt als Urschrift anzusehen, und die Streichung der für dieselbe geforderten Schreibgebühr wäre ohne weiteres gerechtfertigt, wenn anzunehmen wäre, daß überhaupt für Urschriften im Sinne der Civilprozeßordnung Schreibgebühren nicht berechnet werden dürfen. Eine solche Annahme ist jedoch aus der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Civilprozeßordnung nicht zu begründen. Die zur Frage stehende Urschrift ist an sich nur eine vom Konzepte genommene Abschrift, und für Abschriften stehen dem Anwalte Schreibgebühren zu, wenn ihre

Herstellung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Verteidigung erforderlich war. Es kann aber auch nicht behauptet werden, daß die Herstellung einer dritten Abschrift zum Zwecke der Verwendung bei der Terminsbestimmung und der Zustellung stets eine überflüssige Aufwendung von Schreibarbeit sei, weil das Konzept des Anwaltes zu jenem Zwecke Verwendung finden könne. Wenn auch zuzugeben ist, daß ein ausreichender Grund zur Herstellung einer dritten Abschrift nicht oft vorliegen wird, daß namentlich eine unleserliche Handschrift des Konzipienten die Herstellung einer dritten Abschrift auf Kosten der Partei, insbesondere des mit den Kosten unterliegenden Gegners, nicht zu rechtfertigen vermag, so ist doch nicht zu verkennen, daß besondere Umstände die Herstellung einer dritten Abschrift zum zweckentsprechenden Prozeßbetriebe erfordern können. Es ist möglich, daß der Anwalt nach Lage der Sache sein Konzept nicht für die Zeit entbehren kann, welche die Zustellung an einem entfernten Orte erfordert, und so sind auch sonst noch besondere Umstände denkbar, welche die Herstellung einer dritten Abschrift zu rechtfertigen vermögen. Es wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen und zu entscheiden sein, ob die Herstellung der dritten Abschrift sich als eine notwendige oder doch nützliche Aufwendung darstellt. Ist aber im einzelnen Falle die Herstellung gerechtfertigt, so kann es keinen Unterschied begründen, ob der Anwalt die dritte Abschrift selbst geschrieben hat oder hat schreiben lassen; denn dem Anwalte ist heute wie früher gestattet, sich die Gebühr für einen an sich Schreibgebührenpflichtigen Akt selbst zu verdienen.

Von vorstehenden Grundsätzen aus gereicht die Streichung der dritten Schreibgebühr für die Ladung vom 24. November 1887 der Klägerin nicht zur Beschwerde. Das Konzept der Ladung konnte zur Terminsbestimmung und zur Zustellung verwendet werden."